

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 24. Februar 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1006/95 - 3.2.1

Anmeldenummer: 90890233.1

Veröffentlichungsnummer: 0421976

IPC: B65D 85/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Umschlag, insbesondere Fotolaborarbeitstasche

Patentinhaber:

PAKA VERPACKUNGEN Gesellschaft m.b.H

Einsprechender:

Envephot Verpackungen Gesellschaft m.b.H

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 67

Schlagwort:

"Rückzahlung der Beschwerdegebühr (nein)"

Zitierte Entscheidungen:

T 0089/84, J 0012/86

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1006/95

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 24. Februar 1997

Beschwerdeführer: Envephot Verpackungen Gesellschaft m.b.H
(Einsprechender) Boschstraße 34 A
A-4601 Wels (AT)

Vertreter: Brauneiss, Leo, Dipl.-Ing.
Patentanwälte Dipl.-Ing. Leo Brauneiss
Dipl.-Ing. Dr. Helmut Wildhack
Landstrasser Hauptstraße 50
Postfach 281
A-1031 Wien (AT)

Beschwerdegegner: PAKA VERPACKUNGEN Gesellschaft m.b.H
(Patentinhaber) Eichenstraße 6
A-4614 Marchtrenk (AT)

Vertreter: Hübscher, Heiner, Dipl.-Ing.
Splittelwiese 7
A-4020 Linz (AT)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
23. Oktober 1995 zur Post gegeben wurde und
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 421 976 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. A. Gumbel
Mitglieder: F. J. Pröls
J. Van Moer

Sachverhalt und Anträge

- I. Am 27. Dezember 1995 legte der Einsprechende (Beschwerdeführer) gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 23. Oktober 1995 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.
- II. Mit Schreiben vom 10. Januar 1996 hat der Beschwerdeführer die Beschwerde zurückgezogen und die Rückerstattung der Beschwerdegebühr beantragt, weil eine sachliche Bearbeitung im Beschwerdeverfahren noch nicht erfolgt sei.
- III. Es ist keine Beschwerdebegründung eingereicht worden.
- IV. Zu einem Bescheid der Kammer vom 11. März 1996 hat der Beschwerdeführer nicht Stellung genommen.

Entscheidungsgründe

1. Wie schon im Bescheid ausgeführt wurde, kann die Beschwerdegebühr aus folgenden Gründen nicht erstattet werden:

Regel 67 EPÜ nennt als erste Bedingung zur Rückzahlung der Beschwerdegebühr, daß eine Kammer der Beschwerde stattgibt. Daraus folgt, daß auf Regel 67 EPÜ im vorliegenden Fall die Rückzahlung der Gebühr nicht gestützt werden kann.

2. Nach ständiger Rechtsprechung kann die Beschwerdegebühr nicht zurückgezahlt werden, wenn die Beschwerde nach ordnungsgemäßer Einreichung der Beschwerdeschrift und fristgerechter Entrichtung der Beschwerdegebühr vor Ablauf der Frist für die Beschwerdebegründung

zurückgenommen wird und deshalb unzulässig ist (T 89/84, ABl. EPA 1984, 562 und J 12/86, ABl. EPA 1988, 083).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

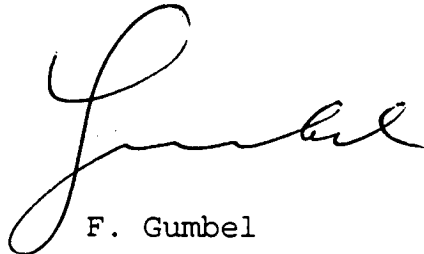
Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. Gumbel